

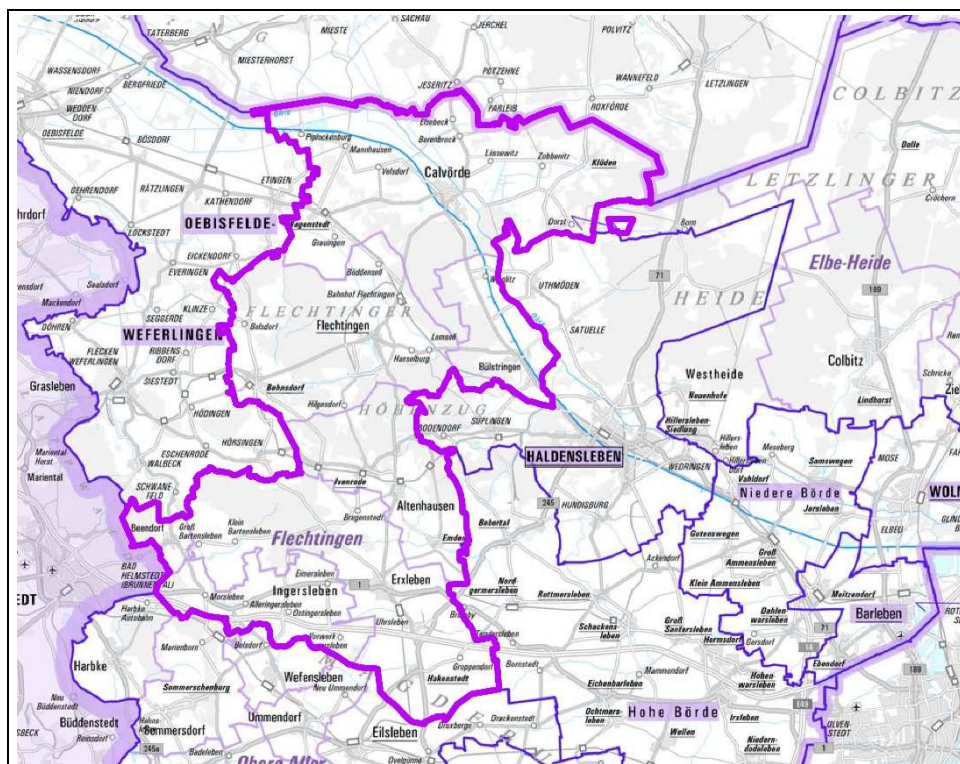


Verbandsgemeinde Flechtingen Landkreis Börde

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

6.Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben"

Entwurf – Februar 2023



Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jacqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begründung der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes	
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3. Bestandsaufnahme	8
3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand	8
3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen	8
4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes	9
4.1. Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen	9
5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange	9
5.1. Erschließung	9
5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen	9
5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
5.4. Belange der Landwirtschaft	10
5.5. Belange der Bundesautobahn	10
6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange	11
7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	11
8. Flächenbilanz	11
Umweltbericht zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes	12
Anlage zur Begründung der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes	24

Begründung der Darstellungen der 6.Änderung des Flächennutzungs- planes der Verbandsgemeinde Flechtingen Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes 04.01.2023 (BGBl. I. Nr.6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 04.01.2023 (BGBl. I. Nr.6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.2 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese bilden gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der für die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2017 hat sich die Verbandsgemeinde Flechtingen erstmals flächendeckend mit einer Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt. Die geprüften Flächen umfassten im Jahr 2017 nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Flechtingen flächendeckend die Eignung von Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten untersucht. Die in der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes zusätzlich untersuchten Flächen umfassten zunächst weitere Konversionsflächen. In der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Eignung von Flächen entlang von Schienenwegen betrachtet. Von den in § 37 des EEG festgelegten Sektor 1 Gebieten fehlt noch die Untersuchung der Flächen entlang von Autobahnen. Diese wurde vorliegend gemäß dem Anhang zur Begründung der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden entlang der Bundesautobahn A2 zwei Teilflächen in der Gemeinde Erxleben als geeignet bzw. bedingt geeignet eingestuft. Die vorhandenen Böden entlang der Bundesautobahn A2 haben in der Verbandsgemeinde Flechtingen eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Sie sind im 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu den als geeignet eingestuften Flächen gehört die Fläche der vorliegenden 6.Änderung des Flächennutzungsplanes südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben, dass aufgrund anthropogen veränderter Böden aus dem Autobahnbau in den 30er Jahren, der Südausrichtung der Flächen, der Entfernung zum Ort und der nicht bestehenden Erholungsnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen als geeignet eingestuft wurde. Diese Lageeigenschaften werden unterstützt durch die Nähe zum Rastplatz Lorkberg, die auch eine Nutzung der gewonnenen Energie durch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ermöglicht. Aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft ist eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur dann vertretbar, wenn die Nutzung reversibel ist. Hierzu müssen die Rammpfosten der Freiflächenphotovoltaikanlage rückstandsfrei nach einer Nutzungsaufgabe entfernbar sein. Weiterhin ist es erforderlich, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die Lasten großflächig in den Boden eintragen und somit eine starke Bodenverdichtung verhindern. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung bleibt somit erhalten, wodurch der Vorbehalt berücksichtigt wird.

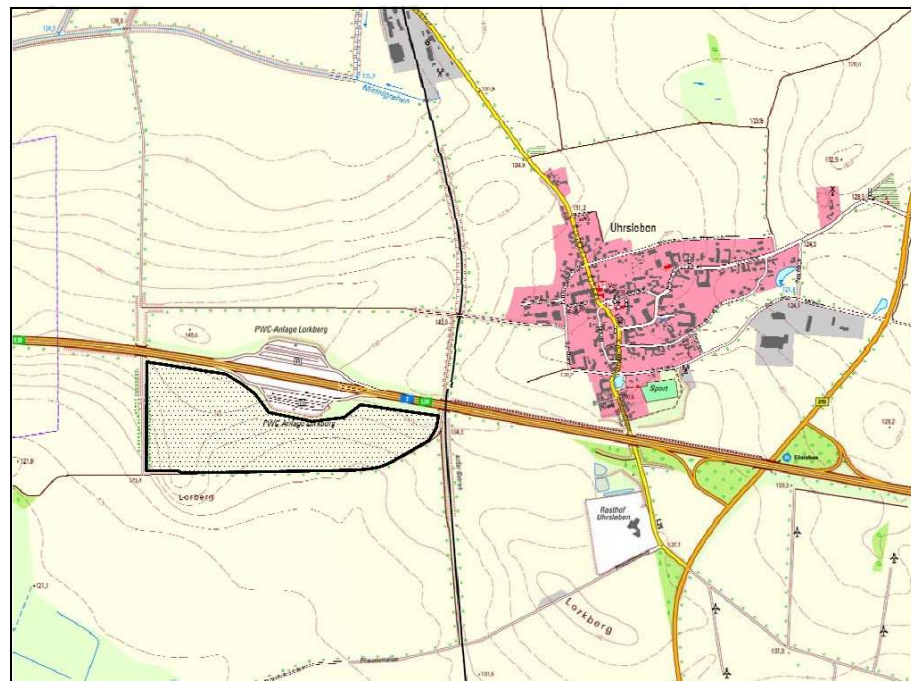
Mit der Darstellung der Flächen südlich des Rastplatzes Lorkberg beabsichtigt die Verbandsgemeinde Flechtingen auch der Gemeinde Erxleben, die weder über geeignete Konversionsflächen verfügt noch landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete aufweist, die Möglichkeit zur Förderung regenerativer Energiequellen einzuräumen.

Mit Beschluss vom 12.07.2022 hat die Verbandsgemeinde Flechtingen entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert, das 6.Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Maxsolar GmbH hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung für den Flächennutzungsplan liegt bei der Verbandsgemeinde Flechtingen.

2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Lage des
Änderungs-
bereiches



[ALK/TK10/10/2013]
© LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A18/1-17108/2010

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Uhrsleben südlich des Rastplatzes Lorkberg in einem Abstand von ca. 900 Meter zum Ort Uhrsleben.

Der Geltungsbereich der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 6 und 7 der Flur 10 der Gemarkung Uhrsleben. An den Änderungsbereich grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne an.

Angrenzende Nutzungen an den Änderungsbereich sind:

- im Norden die Bundesautobahn A2 mit dem Rastplatz Lorkberg
- im Osten, Süden und Westen Ackerflächen, östlich angrenzend befindet sich der ehemalige Bahndamm der Bahnstrecke Haldensleben – Eilsleben der als Radweg hergestellt werden soll

2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Gemäß der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes raumbedeutsam.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert. Der Landesentwicklungsplan 2010 und der Regionale Entwicklungsplan 2006 legen den Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft fest. Die vorhandenen Böden werden ackerbaulich genutzt. Sie sind Bestandteil des Ackerfeldblocks DESTLI 0509210005. Zum Zeitpunkt der Reichsbodenschätzung betrug die Bodenfruchtbarkeit zwischen 65 und 85 Bodenpunkten. Aufgrund von Ablagerungen im Zuge des Autobahnbaus am Standort ist dieser Wert nicht mehr korrekt. Es handelt sich am geplanten Standort um Böden, die eine starke Neigung zur Austrocknung aufweisen. Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung sind die Böden teilweise erosionsgefährdet. Die vorliegende Planung beeinträchtigt den Vorbehalt für die Landwirtschaft. In der Ergänzung der Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden zunächst alternative Standorte untersucht. In der Gemeinde Erxleben stehen in den durch den Gesetzgeber in § 37 EEG benannten, bevorzugten Sektor 1 – Gebieten keine wesentlich anderen geeigneten Flächen zur Verfügung. Alle Flächen entlang der Bundesautobahn A2 befinden sich gemäß dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder in Landschaftsschutzgebieten. Die vorhandenen Böden sind nur in den Niederungsbereichen an den Gewässerrändern von geringerer Bodenwertigkeit. Diese Flächen haben jedoch eine besondere Bedeutung für die ökologische Vernetzung. Die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden ist erforderlich, wenn die Gemeinde Erxleben ihren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien leisten will. Weiterhin ist die seit der Änderung des Baugesetzbuches vom 04.01.2023 bestehende neue Gesetzeslage zu beachten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind danach auf Flächen entlang der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 200 Meter allgemein nach § 35 BauGB privilegiert. Dies umfasst 70% der dargestellten Sonderbaufläche. Gleichwohl erachtet die Verbandsgemeinde auch für die privilegierten Flächen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes als städtebaulich erforderlich, um die erforderliche Reversibilität der Anlagen zu sichern.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft findet ihre Umsetzung in der Minimierung der Eingriffe in den Boden. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist festzusetzen, dass nur Anlagen mit Ramppfosten errichtet werden dürfen, die rückstandsfrei entfernt werden können. Für die Trafostationen sind aufgrund des Gewichtes der Transformatoren kleinflächige Bodenbefestigungen erforderlich, deren Rückbau nicht rückstandsfrei möglich ist. Die Wechselrichter sind an den Gestellen der Photovoltaikanlagen zu befestigen. Hierdurch wird der Vorbehalt für die Landwirtschaft berücksichtigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach einem Rückbau der Anlagen wieder möglich, so dass der Eingriff minimiert wird.

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält folgende weitere Ziele und Grundsätze zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Z 103

"Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern."

Dieses Ziel wird durch die vorliegende Planung verfolgt.

G 75

"Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen."

Begründung:

"Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten."

Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung.

Z 115

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
 - den Naturhaushalt und*
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen."*

Diese Prüfung erfolgte im Rahmen der in der Anlage zur vorliegenden 6.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten Fortschreibung des Konzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Für den von der Planung betroffenen Standort E4 wurde folgende Bewertung ermittelt:

- **Eingriff in das Landschaftsbild**
Es findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, der großräumig wirksam sein wird. Es sind keine Bereiche betroffen, die intensiv touristisch oder für die Erholung genutzt werden. Dem Landschaftsbild kommt aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft im Hinblick auf die Kriterien Schönheit, Eigenart und Seltenheit des Landschaftsbildes nur eine geringe Bedeutung zu.
- **Eingriff in den Naturhaushalt**
Aufgrund der Reversibilität der mit Rammpfosten zu befestigenden Freiflächenphotovoltaikanlagen und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit regelmäßigem Bodenumbbruch ist nur ein geringer kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt zu verzeichnen, der im Gebiet kompensiert werden soll.
- **baubedingte Störung des Bodenhaushaltes**
Im Plangebiet sind Bördelböden vorhanden, die aufgrund der Ablagerung von Aushubstoffen beim Autobahnbau in den 30er Jahren anthropogen verändert sind und zu stärkerer Austrocknung neigen. Allgemein sind sie dem regelmäßigen Bodenumbbruch unterworfen und

aufgrund der Neigung durch Wassererosion gefährdet. Die Bodenfunktion wurde daher trotz der hohen Ertragsfähigkeit nur als von allgemeiner Bedeutung bewertet. Die anlagenbedingten Störungen des Bodenhaushaltes durch die eingebrachten Ramppfosten bleiben gering. Die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes sind von den verwendeten Maschinen abhängig. Die Bördeböden im Plangebiet sind verdichtungsempfindlich. Es sollten daher Maschinen zum Einsatz kommen, die die in den Boden eingetragenen Lasten großräumig verteilen wie dies aktuell von Bodenbearbeitungs- und Erntemaschinen der Landwirtschaft erwartet wird. Hierdurch lassen sich wesentliche Bodenverdichtungen und Störungen des Bodenhaushaltes vermeiden.

G 84

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."

Dies wurde geprüft. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen sind ausgenutzt.

G 85

"Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

Dieser Grundsatz basiert auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 bestehenden Absichten zum Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der derzeit durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf 100 Gigawatt im Jahr 2030 lässt sich allein auf Konversionsflächen nicht erreichen. Die Leistung von bestehenden Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 betrug 53,8 Gigawatt. Jährlich muss ein Zubau von ca. 5.000 MW erfolgen. Hierzu müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß § 2 des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazu gehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 und dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Der Regionale Entwicklungsplan 2006 und der 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes übernehmen im Wesentlichen diese Kriterien ohne eigene Ergänzungen.

Höchstspannungseitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle (Vorhaben 10 BBPlG)

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende die Umsetzung des Vorhabens "Helmstedt-Wolmirstedt 3./4. System". Das Vorhaben ist ein Abschnitt der im BBPlG als Teil des Vorhabens 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle) geführten Einzelmaßnahme "Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreis Peine / Braunschweig / Salzgitter / Mehrum Nord". Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung (voraussichtlich) im bestehenden Trassenraum der 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt 491/492.

Mit Erlass des Bundesbedarfsplanes wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber verbindlich (§ 12e Abs.4 EnWG). Gemäß NEP 2035 (2021) soll die neue 380-kV-Leitung möglichst im bestehenden 380-kV-Trassenraum errichtet werden, wobei sich Abweichungen bei der nachgelagerten Planung ergeben können. Das Vorhaben ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu genehmigen und befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Die Unterlagen zum § 8 NABEG wurden am 30.11.2022 bei der BNetzA eingereicht.

Als Ergebnis der Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung wurde durch die 50Hertz Transmission GmbH ein Trassenkorridorvorschlag bei der BNetzA eingereicht, der sich im Wesentlichen an der bestehenden Trasse der 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt 491/492

orientiert. Da dieser Trassenkorridorvorschlag nördlich von Uhrsleben verläuft, ist gemäß der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH zurzeit von keinem Konflikt mit dem Vorhaben auszugehen.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand

Die Größe des Änderungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 23,76 Hektar. Der Bereich umfasst eine Ackerfläche, die Bestandteil des Ackerfeldblocks DESTLI 0509210005 ist. Davon befinden sich ca. 18,1 Hektar innerhalb des Abstandsbereiches bis 200 Meter Entfernung von der Bundesautobahn A2 auf der Fläche E4 der Ergänzung des Konzeptes der Verbandsgemeinde Flechtingen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die zwei verbleibenden Restflächen lassen sich mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr wirtschaftlich bearbeiten. Sie wurden daher in die Sondergebieten mit einbezogen. Da auf Grundlage der Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes vom 20.07.2022 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 die Sektor 1 – Gebiete bis zu einem Abstand von 500 Meter von der Bundesautobahn erweitert werden, ist dies im Rahmen der Kriterien des Gesetzgebers zulässig.

3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen

Die geplante Nutzung ist nur mit geringen Lasteintragungen in den Boden verbunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Böden hierfür eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Gemäß dem Bodenatlas Sachsen-Anhalt sind im Plangebiet Lössböden vorhanden, die eine hohe Durchlässigkeit aufweisen. Sie bieten ausreichende Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers.

archäologische Belange

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein gemäß § 2 DenkmSchG LSA geschütztes archäologisches Kulturdenkmal. Dabei handelt es sich um eine über Begehungen bekannt gewordene mittelalterliche Siedlung, die im Bereich südlich des Rastplatzes zutage gekommen ist. Einige neolithische Einzelfunde deuten weiterhin darauf hin, dass dieser Bereich auch vor ca. 6000 Jahren besiedelt war (AK 16211). Zahlreiche Fundstellen vom Neolithikum bis zum Mittelalter in der unmittelbaren und weiteren Umgebung zeigen, dass diese Region bereits in ur- und frühgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt war. Die weiteren Klärung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Leitungen und Kanäle

Südlich der Bundesautobahn A2 verläuft ein Fernmeldekabel. Weiterhin befindet sich dort eine 20 kV-Mittelspannungsleitung, deren Verlauf aus den Plänen der Avacon Netz GmbH nicht eindeutig zu bestimmen ist, da im Rahmen der Flurneuordnung neue Flurstücke gebildet wurden. Auf die Leitungen wird hingewiesen.

Westlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 35 Meter vom Plangebiet befindet sich eine Ferngasleitung DN 400 der ONTRAS Gastransport GmbH. Das Plangebiet ist hiervon nicht erkennbar betroffen.

4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

4.1. Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Für die Bereiche, in denen Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wurden Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauNVO aufgeführten Bauflächen umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Photovoltaikanlagen wären als gewerbliche Betriebe zwar grundsätzlich in gewerblichen oder gemischten Bauflächen zulässig, der gewählte Standort ist jedoch hierfür nicht geeignet. Die solitär im Landschaftsraum gelegene Fläche eignet sich allgemein nicht für gewerbliche Nutzungen, sondern ausschließlich für die Anordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insofern ist eine Beschränkung auf diese Nutzung erforderlich. Weiterhin ist es Ziel der Verbandsgemeinde, auf dieser Fläche die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Die Abgrenzung im Osten, Süden und Westen bilden die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, die erhalten werden sollen. Im Norden befindet sich die Bundesautobahn A2.

5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange

5.1. Erschließung

Die Belange der Erschließung beschränken sich im Fall von Photovoltaikanlagen auf einen Anschluss an das Verkehrsnetz und an das Energieversorgungsnetz zur Ableitung der erzeugten Energie. Dies kann gewährleistet werden.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den ausgebauten landwirtschaftlichen Weg von Uhrsleben. Das Verkehrsaufkommen zu den Nutzungen als Freiflächenphotovoltaikanlage ist sehr gering und erfordert nicht den direkten Anschluss an öffentliche Straßen.

Das Plangebiet beinhaltet keine Nutzungen, die einen Anschluss an die Versorgung mit Trinkwasser, Gas oder Telekommunikation erfordern. Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Ableitung und Abnahme der durch die Anlage erzeugten Elektroenergie erfolgt durch Netzeinspeisung. Eine geordnete Abnahme der erzeugten Energie wird hierdurch gesichert.

Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt flächenhaft zwischen den Modulen. Eine Entsorgung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung

aus regenerativen Energiequellen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie sind im überragenden Interesse gemäß § 2 des EEG.

5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Bauvorhaben der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf dem Baugrundstück. Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die Änderung der Biotoptypen und durch die Versiegelung der Standorte der Photovoltaikmodule und die Transformatoren verursacht. Die Eingriffe werden durch Maßnahmen der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes kompensiert. Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Immissionsschutz/Lichtreflexionen

Die Nutzungen im Plangebiet sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, die zu Beeinträchtigungen im Bereich schützenswerter Nutzungen führen können. Aufgrund der Lage südlich der Bundesautobahn A2 und der Südneigung der Anlagen sind keine Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen zu erwarten.

5.4. Belange der Landwirtschaft

Das Bauvorhaben der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Fläche wird für die Dauer der Nutzung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage der Landwirtschaft entzogen. Es handelt sich hierbei um veränderte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Böden. Die Nutzung der Fläche erfolgt im Einvernehmen mit dem bewirtschafteten Landwirt. Die Auswahl der Fläche basiert auf der durch Ablagerungen aus dem Autobahnbau in den 30er Jahren veränderten, stark zur Austrocknung neigenden Böden und der durch die Hangneigung eintretenden Wassererosion. Die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist reversibel, da die Anlage in Form von Rammpfosten in den Boden eingebracht wird, die rückstandslos entfernbar sind. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wird hierdurch minimiert.

5.5. Belange der Bundesautobahn

Die Autobahn GmbH des Bundes weist auf folgende im Änderungsbereich zu beachtenden Sachverhalte hin. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 9 Abs.1 FStrG). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs.2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs.8 FStrG möglich. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) bedürfen der Genehmigung / Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie zum Beispiel Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen

haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen privater Belange sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg" der Verbandsgemeinde Flechtingen steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich überwiegend im Abstandsbereich bis zu 200 Meter und vollständig im Abstandsbereich von 500 Meter von der Bundesautobahn A2, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage durch § 37 des EEG besonders gefördert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt hierdurch eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Verbandsgemeinde Flechtingen stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bleibt erhalten. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Bodenankern ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

8. Flächenbilanz

Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes	23,76 Hektar
• Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen	23,76 Hektar

Umweltbericht zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 13
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 13
1.2.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes 13
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 13
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes 13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden 16
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden 16
2.1.1.	Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA 16
2.1.2.	Schutzgut Boden 16
2.1.3.	Schutzgut Wasser 17
2.1.4.	Schutzgut Klima, Luft 17
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild 17
2.1.6.	Schutzgut Artenschutz und Biotope 18
2.1.7.	Schutzgut Mensch 19
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter 19
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung 19
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 21
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 21
3.	Ergänzende Angaben 22
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren 22
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 22
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung 22

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel: Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf den Flurstücken 6 und 7 der Flur 10 der Gemarkung Uhrsleben

1.2. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen auf Grünland auf einer Fläche von ca. 23,76 Hektar.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

- Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen 23,76 Hektar

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Mensch
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen
Art der Berücksichtigung:
Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung verursacht mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Baulärms keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen. Sie ist auch nicht immissionsempfindlich. Der Sachverhalt wird unter dem Schutzgut Landschaftsbild geprüft.
- Schutzgut Artenschutz und Biotope
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan Haldensleben 1996 (Schube und Westhus), ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt Landkreis Ohrekreis 2002
(ein Landschaftsplan liegt nicht vor)
Ziele des Umweltschutzes:
Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass
 - die biologische Vielfalt,

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine konkreten Vorgaben für die Fläche. Die Fläche ist kein Bestandteil von Biotopverbundeinheiten des ökologischen Verbundsystems.

Art der Berücksichtigung:

Aufgrund der ausgeübten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind erhebliche Eingriffe in das Schutzgut nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist durch die ackerbauliche Nutzung nur eine eingeschränkte artenschutzrechtliche Bedeutung auf, die sich auf den Feldhamster und die Feldlerche beschränkt.

- Schutzgut Boden
gesetzliche Grundlagen:
Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan Haldensleben 1996 (Schube und Westhus)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).
Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die planerischen Grundlagen gehen von einer Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus.

Art der Berücksichtigung:

Das Plangebiet umfasst bisher nicht versiegelte Böden hoher Ertragsfähigkeit, die als Acker genutzt werden und dem regelmäßigen Bodenumbau unterworfen sind. Die Böden sind anthropogen durch Erdstoffeinbau verändert. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion werden verbal argumentativ beschrieben und bewertet.

- Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAwS Sachsen-Anhalt)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan Haldensleben 1996 (Schube und Westhus)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 500 Meter südwestlich des Plangebietes befindet sich das Feuchtgebiet Seelsches Bruch. Auswirkungen auf den Bereich sind nicht zu erwarten.

Art der Berücksichtigung:

Erhebliche Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird.

- Schutzgut Luft / Klima

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan Haldensleben 1996 (Schube und Westhus)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Art der Berücksichtigung:

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Schutzgut Landschaftsbild
gesetzliche Grundlagen:
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben 1996 (Schube und Westhus)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
Aussagen der planerischen Grundlagen:
Das Plangebiet ist Bestandteil großräumig ausgeräumter Feldfluren. Dem Landschaftsbild kommt eine geringe Bedeutung zu.
Art der Berücksichtigung:
Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
gesetzliche Grundlagen:
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der Kultur- und Sachgüter
Art der Berücksichtigung:
Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird nach derzeitiger Planung nicht in archäologisch relevante Bodenschichten eingegriffen, Belange der Erhaltung und des Schutzes von Kultur- und Sachgütern sind nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA

Landschaftsschutzgebiet

In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete. Nächstgelegenes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet Harbke - Allertal ca. 5 Kilometer westlich des Plangebietes. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

2.1.2. Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich befindet sich in der Landschaftseinheit des Börde-Hügellandes (Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt, MRLU 2001). Das Strukturrelief wird durch Verwitterungsformen des oberen Buntsandstein gebildet, die von Lössablagerungen überlagert werden. Auf der Fläche stehen oberflächennah als Löss-Braunerden an. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten wird im Bodenatlas Sachsen-Anhalt als hoch, das Pufferungsvermögen für Schadstoffe als sehr hoch und die Ertragsfähigkeit als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die Böden sind teilweise anthropogen verändert. Im Zuge des Baus der Reichsautobahn im Jahr 1936 wurden Aushuberdmassen eingebaut und wieder mit Oberboden abgedeckt. Aufgrund der hierdurch veränderten

Bodenschichten neigen die Flächen zu einer stärkeren Austrocknung. Aufgrund der Hanglage sind sie verstärkt von Wassererosion betroffen. Die Bewirtschaftung verbunden mit einem regelmäßigen Bodenumbau stellt eine weitere anthropogene Überprägung dar.

Bestandsbewertung:

Die Flächen des Änderungsbereiches weisen eine anthropogene Überprägung auf. Ihre Funktion für den Naturhaushalt ist aufgrund der Ackernutzung und des Bodenaustausches beeinträchtigt. Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen ist hoch ausgeprägt. Die Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte ist aufgrund der Bodenablagerungen gering. Die Böden weisen trotz der hohen Bodenfruchtbarkeit nur eine allgemeine Wertigkeit auf.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich ist gemäß der Kartierung des Landschaftsrahmenplanes durchschnittlich. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 5 Meter. Das Grundwasser ist aufgrund der Mächtigkeit der überlagernden Schichten trotz hoher Durchlässigkeit gut geschützt. Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt.

Bestandsbewertung:

Dem Grundwasser als Wert- und Funktionselement kommt im Änderungsbereich eine allgemeine Bedeutung zu.

2.1.4. Schutzgut Klima, Luft

Der Landkreis Börde gehört zum Großklima des gemäßigten mitteleuropäischen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Die Fläche ist dem Klimatop Freilandklima zuzuordnen. Der Klimatop dient als Kaltluftsammlerraum und für die Kaltluftproduktion in strahlungsarmen Nächten. Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Südwesten. Wesentliche Überwärmungsbereiche, für die das Gebiet eine Klimaausgleichsfunktion hat, sind nicht vorhanden.

Bestandsbewertung:

Die Flächen besitzen nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion und sind als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung einzustufen.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Die Flächen um Uhrsleben sind überwiegend durch eine intensive, ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist infolge der landwirtschaftlichen Intensivnutzung als ausgeräumte offene Feldflur zu charakterisieren, kleinteilig gliedernde Elemente wie Feldgehölze sind nur entlang der Wege und der Autobahn vorhanden und kommen vorrangig am Nordrand des Gebietes vor.

Vielfältig gegliederte Offenland- und Gehölzstrukturen mit besonderer Eigenart befinden sich südwestlich der Fläche im Bereich des Seelschen Bruchs. Der Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung wird derzeit nicht aktiv für die Erholung genutzt. Die ehemalige Bahnstrecke

Haldensleben – Eilsleben soll als Radweg ausgebaut werden. Die Fläche wird im Osten von diesem Radweg berührt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der drei Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft besitzen der Änderungsbereich und dessen nähere Umgebung insgesamt einen geringen landschaftlichen Eigenwert. Maßgeblich hierfür sind die großflächige, landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Prägung durch die Bundesautobahn A2. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes ist als durchschnittlich einzustufen, da Veränderungen im Landschaftsbild aufgrund der Gehölzarmut weiträumig wahrnehmbar sind.

2.1.6. Schutzgut Arten und Biotope

Biotope:

Die Biotoptypenkartierung erfolgte durch eine Luftbildauswertung und eine ergänzende örtliche Begehung am 28.10.2022.

Die Flächen des Änderungsbereiches werden vollflächig als Ackerflächen genutzt. Sie sind Bestandteil des Feldblocks DESTLI 05092100005. Das Artenspektrum wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt. Die Bewirtschaftung erfolgt weitgehend bis an die Grenzen der Flurstücke. Die entlang der Feldwege vorhandenen Baumbestände befinden sich bereits auf den Flurstücken der Feldwege.



Luftbild der Fläche
(Stand 2020)

[DOP 2020] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)/
A18/1-17108/2010

Artenschutz

Auf der Fläche des Plangebietes wurde am 21.07.2022 nach Aberntung der Felder eine Begehung durch 2 Biologen zur Prüfung auf Habitatstrukturen des Feldhamsters und am 28.10.2022 eine Begehung zur Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen und zur Einschätzung der möglicherweise vorkommenden weiteren Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Dabei lag der Schwerpunkt auf den naturschutzfachlich höherwertigen Arten. Dies sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten, die dem besonderen Schutz des § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG unterliegen, da für nach § 15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage von Bebauungsplänen zugelassen werden, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG nur hinsichtlich in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr.2 aufgeführt sind.

Aufgrund der Begehungen wird eingeschätzt, dass die Fläche insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die zu betrachtenden Artengruppen hat. Eine Betroffenheit ist nur für den Feldhamster und die Feldlerche gegeben. Allgemein ist festzustellen, dass durch den Entzug von Flächen als Nahrungs- und gegebenenfalls Jagdhabitat die Belange des Artenschutzes betroffen sind.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Von der Fläche selbst gehen derzeit keine Lärmbelastungen für Dritte aus. Sie ist dem Lärm der Bundesautobahn A2 ausgesetzt.

Geruch- und Schadstoffemissionen: Im Bestand gehen von der Fläche keine Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus, die schützenswerte Nutzungen erheblich beeinträchtigen könnten. Sie ist den Schadstoffemissionen der Bundesautobahn A2 durch die Kraftfahrzeugabgase und dem Windaustrag von Reifenabrieb ausgesetzt.

Erholungsnutzung: Der im Osten der Fläche geplante Radweg hat eine Bedeutung für die Naherholung.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Änderungsbereich wurden bisher keine archäologischen Bodendenkmale festgestellt.

2.2. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

- **Artenschutz und Biotope**

Die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung der durch die Änderung zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgte im Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Von der Planung der Photovoltaikanlage sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Dieser Biotoptyp geht auf den durch die Photovoltaikanlagen zu belegenden Flächen verloren. Er wird durch Grünland ersetzt, das aufgrund der Überschilderung durch die aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Grünland mit starken Narbenschäden zu bewerten ist. Dies ist der bisherigen Ackernutzung etwa gleichwertig.

artenschutzrechtliche Bewertung:

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist eine artenschutzrechtliche Bedeutung nur für den Feldhamster und die Feldlerche zu erwarten. Die Prüfung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anderer Arten, für die die Festlegungen nach § 44 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet nicht betroffen. Gleichwohl ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

- **Boden**

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen werden die natürlichen Bodenfunktionen punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Eine

Versickerung des Niederschlagswassers ist möglich. Dennoch findet ein Eingriff in das Schutzgut Boden statt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Flächen bereits durch den Einbau von Aushubmassen der Autobahn A2 verändert sind und aus dem regelmäßigen Bodenumbruch herausgenommen werden.

- Wasser

Grundwasser: Das Niederschlagswasser soll im Gebiet zur Versickerung gebracht werden. Eine Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Die Anlage wird so ausgebildet, dass das Niederschlagswasser nach jedem Modul ca. alle 60 cm an den Boden abgegeben wird. Das Niederschlagswasser wird daher nicht konzentriert abgeleitet. Das Schutzgut ist nicht erheblich betroffen.

Oberflächenwasser: Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf Oberflächengewässer ist nicht erkennbar.

- Klima/Luft

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Landschaftsbild

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes verbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen wird durch die entlang der begrenzenden Wege vorhandenen Bepflanzungen durch Bäume verringert.

Ein Erholungswert der Landschaft ist aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesautobahn A2 im Bestand nicht gegeben.

- Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Ausnahme der baubedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

- Schutzgut Kulturgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Schutzgut Kulturgüter nicht erheblich betroffen. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Auffinden von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmals wird hingewiesen.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Empfehlungen zur Festsetzung im Bebauungsplan:

Trotz einer Grundflächenzahl von 0,6 im Sondergebiet sollen die Photovoltaik Elemente nur als aufgeständerte Anlagen mit Rampaufbauten errichtet und maximal 11.000 m² Grundfläche des Baugrundstücks durch die Rampaufbauten und die Trafostation neu überdeckt werden. Die Rampaufbauten müssen rückstandslos reversibel sein. Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind mit Ausnahme der Zufahrten durch geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln. Zusätzliche versiegelnde Oberflächenbefestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig. Im Norden des Plangebietes soll ein 15 Meter breiter Korridor als Grünlandfläche außerhalb der Einzäunung hergestellt werden.

sonstige Maßnahmen:

Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

weitere Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von sonstigen Oberflächenbefestigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist-Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Flechtingen entlang der Bundesautobahn A2 wurden im Rahmen der Ergänzung des gesamträumlichen Konzeptes für Freiflächenanlagen (Anlage zur Begründung) untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Änderungsbereich die am besten geeignete Fläche entlang der Bundesautobahn A2 darstellt.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern.

Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen einer Luftbildauswertung und einer ergänzenden Vor-Ort-Kartierung der Biototypen.

Die Zuordnung der Biototypen erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope, Stand: 03.06.2004 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004).

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG relevant sind.

Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen. Hierunter fallen: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzulegen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben. Die Fläche hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden (aufgrund vorhandener Aufschüttungen), Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Rammpfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Rammpfosten sind reversibel. Aufgrund der vorhandenen Bäume entlang der begrenzenden Wege bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter bleibt kein Eingriff zurück.

Verbandsgemeinde Flechtingen, Februar 2023

Anlage zur Begründung der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergänzung des gesamträumlichen Konzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Der Nutzung regenerativer Energiequellen kommt im Rahmen des Klimaschutzes und einer zukunftsorientierten Energiepolitik eine besondere Bedeutung zu.

Um das langfristige Ziel der Bundesregierung einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, hat sich Deutschland als Zwischenziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 insgesamt 65% der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 einzusparen.

Wichtigste regenerative Energiequellen in Deutschland sind die Wasserkraft, die Windenergie, die Energiegewinnung aus Biomasse und die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die Verbandsgemeinde Flechtingen orientiert sich an diesen Zielen der Bundesregierung. Die energetische Nutzung von Wasserläufen ist im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht wirtschaftlich möglich. Aufgrund der abschließenden Regelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung fällt der Verbandsgemeinde vor allem eine Steuerungsaufgabe für Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen zu.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2017 und der 1. und 3.Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde auf die Eignung von Flächen für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen stattgefunden.

Folgende Prüfungskriterien wurden für die Aufstellung und die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf
 - das Landschaftsbild
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalteszu prüfen.

Nach diesen Kriterien wurden für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen als besonders geeignet ermittelt:

Gemeinde Calvörde	- ehemalige OGEMA an der Ohre → bereits umgesetzt
Gemeinde Flechtingen	- ehemalige Stallanlagen nordwestlich von Flechtingen → bisher noch nicht umgesetzt, wird geändert in Wohnbaufläche
Gemeinde Ingersleben	- Alter Schacht Alleringersleben → bereits umgesetzt
	- ehemalige Stallanlage östlich von Eimersleben → in Umsetzung
	- ehemalige Stallanlage westlich von Ostingersleben → bereits umgesetzt
Gemeinde Flechtingen	- ehemalige Stallanlagen im Südwesten von Böddensell (1,42 Hektar)
Gemeinde Calvörde	- landwirtschaftliche Betriebsstätte im Norden von Dorst (1,92 Hektar)
Gemeinde Ingersleben	- ehemalige Kiesgrube später Sportplatz südwestlich von Alleringersleben (2,70 Hektar)

Die vorstehenden Planungen sind bereits umgesetzt oder in Planung.

Die nach diesen Kriterien ausgewählten Flächen reichen insgesamt nicht aus, die Ziele der Nutzung von Photovoltaikanlagen zur deutlichen Erhöhung des Anteils regenerativer Energiequellen im Gebiet der Verbandsgemeinde umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat die für Einspeisevergütungen maßgeblichen Kriterien für die Lage von Freiflächenphotovoltaikanlagen im

Rahmen der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes im Jahr 2017 erweitert. Hierbei sind insbesondere landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete zu berücksichtigen. Im Verfahren der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten geprüft. Dieses Verfahren läuft parallel zur vorliegenden Änderung, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens.

Zum Arbeitsstand September 2022 des gesamträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen sind in dieser Ergänzung der Konzeption Freiflächenphotovoltaik alle Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfasst und bewertet worden, die sich für Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Insgesamt wurden verteilt im Nordteil des Verbandsgemeindegebietes fünf geeignete Standorte mit einer Gesamtfläche von 263 Hektar ermittelt. Alle Standorte befinden sich in der Gemeinde Calvörde, die damit über ausreichend Flächen für Freiflächenphotovoltaik verfügt.

zusätzliche Kriterien für weitere Flächen zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bereits vor der Neufassung des Erneuerbare- Energien- Gesetzes (EEG) waren Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von mindestens 15 Metern und bis zu einer Entfernung von 200 Metern als förderwürdig eingestuft worden. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt stützt diese Priorisierung nicht und verweist ausschließlich auf die Nutzung von Konversionsflächen. Die Priorisierung von Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ist städtebaulich sinnvoll. Diese Flächen sind zum Teil den Schadstoffemissionen durch den Fahrzeugverkehr ausgesetzt und stark verlärmte, so dass sie keine Eignung für die Naherholung aufweisen.

Im Rahmen der Ergänzung des Konzeptes zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde zunächst die Flächen geprüft, die landwirtschaftlich genutzt werden und sich entlang von Schienenwegen in einer Entfernung von 15 bis 200 Meter befinden. Davon ausgenommen wurde die Gemeinde Calvörde, für die im Rahmen der 1.Änderung bereits ausreichend Flächen vorgesehen wurden.

Die Beurteilung der Flächen entlang der Bundesautobahn wurde einer weiteren Untersuchung vorbehalten, da entlang der Bundesautobahn A2 in der Regel landwirtschaftlich hochwertigere Böden vorhanden sind. Diese Beurteilung wird vorliegend ergänzt.

Die bisher für Freiflächenphotovoltaikanlagen konzeptionell vorgesehenen Flächen teilen sich auf die Gemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen wie folgt auf:

- | | |
|------------------------|---|
| - Gemeinde Altenhausen | keine Flächen |
| - Gemeinde Beendorf | keine Flächen |
| - Gemeinde Erxleben | keine Flächen |
| - Gemeinde Bülstringen | Kleinfläche innerhalb des Industriegebietes |
| - Gemeinde Calvörde | 10,16 Hektar auf Konversionsstandorten |
| | 263 Hektar auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen |
| - Gemeinde Flechtingen | 1,42 Hektar auf Konversionsstandorten |
| | 1,35 Hektar entlang von Schienenwegen |
| - Gemeinde Ingersleben | 14,06 Hektar auf Konversionsstandorten |

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen und Flechtingen liegen zu erheblichen Teilen in den Landschaftsschutzgebieten Flechtinger Höhenzug und Harbke - Allertal. Der Luftkurort Flechtingen setzt weiterhin den Entwicklungsschwerpunkt auf die Erhaltung der Erholungsfunktion der Landschaft.

Ein deutliches Defizit an Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht im Süden der Verbandsgemeinde. Hier verläuft die Bundesautobahn A2, entlang der weitere Flächen, die im Bereich zwischen des 15 Meter Abstandes zur Autobahn und bis zu einem Abstand von 200 Meter unter die Bestimmungen für Gebiete nach § 37 Abs.1 Nr. 2 des Erneuerbare- Energien- Gesetzes (EEG) fallen. Dieser Abstand wird gemäß der am 01.01.2023 in Kraft tretenden Novelle des EEG auf 500 Meter erhöht.

Erfasst wurden hier zunächst die Flächen, die sich im Abstandsbereich von 200 Meter zur äußeren Fahrbahnbefestigung der Bundesautobahn A2 befinden und nicht mit harten Ausschlusskriterien belegt sind. Der 500 Meter Bereich soll entsprechend den Zielen der Verbandsgemeinde Flechtingen nur zur Abrundung der Flächen im 200 Meter Bereich herangezogen werden, da nicht zu verkennen ist, dass die Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Bundesautobahn sowie die technische Überprägung der Landschaft und die Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft, die als wesentlicher Grund für die Privilegierung der Lage entlang der Autobahnen einzustufen sind, mit größerem Abstand zur Bundesautobahn abnehmen.

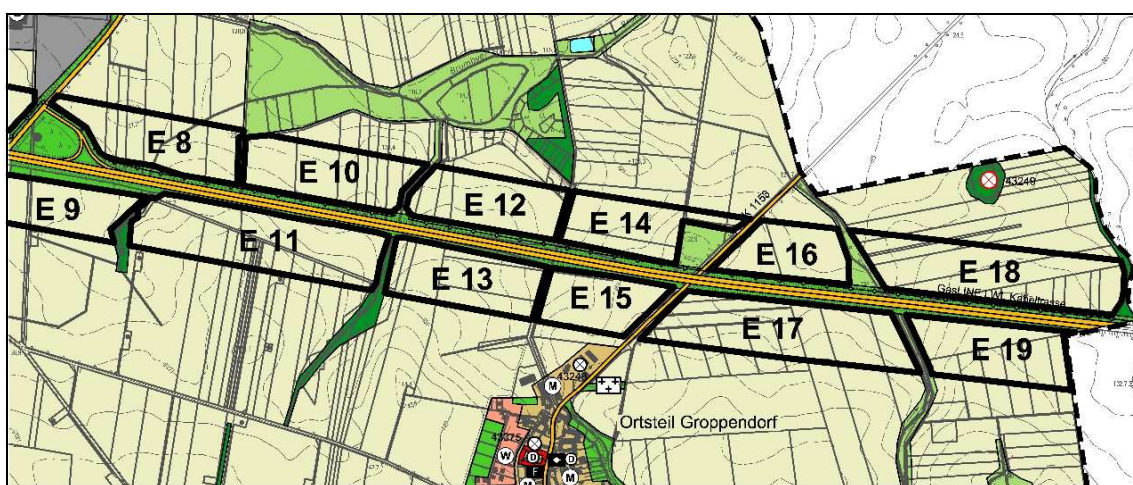
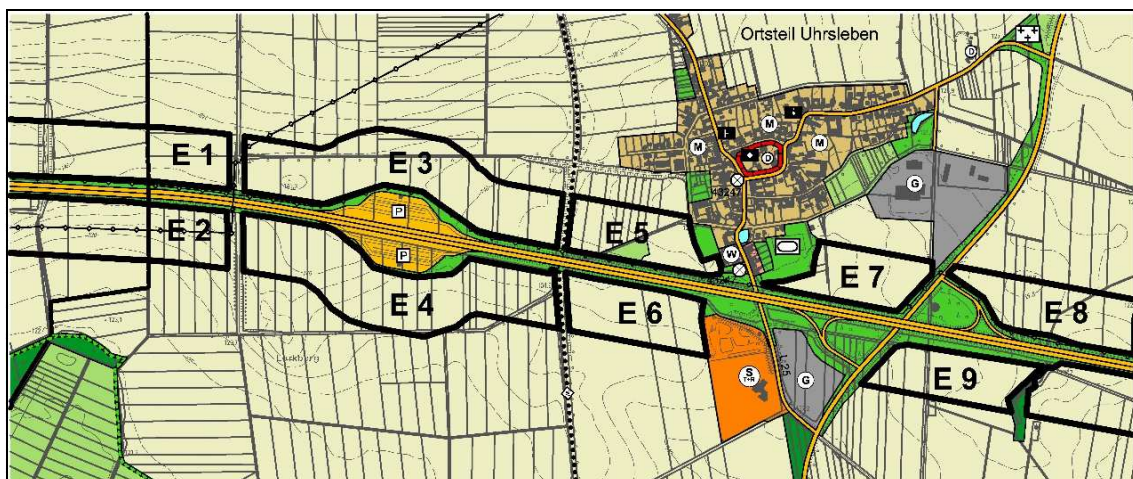
Als harte Ausschlusskriterien für landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden bewertet:

1. Lage in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (FFH Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
2. Lage in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft oder für die Rohstoffgewinnung
3. Vorhandensein geschützter Biotope
4. geplante Baugebietsflächen für die Entwicklung oder den Bestand der Ortslagen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien wurden 10 Teilflächen in der Gemeinde Ingersleben und 19 Teilflächen in der Gemeinde Erxleben ermittelt, die nachfolgend bewertet werden.

Flächen in der Gemeinde Erxleben

untersuchte Flächen der Bundesautobahn A2 im Südwesten der Gemeinde Erxleben



[ALK/TK10 /10/2013] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-17108/2010

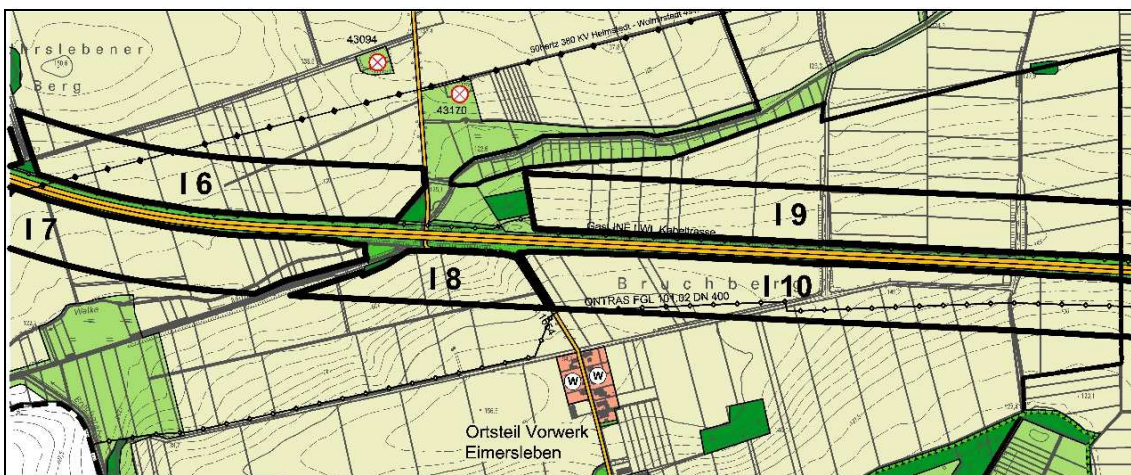
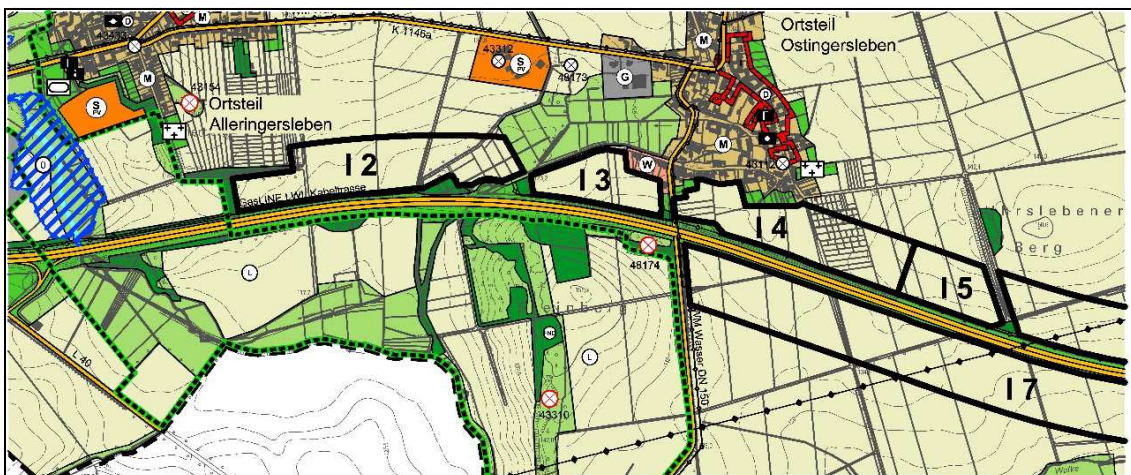
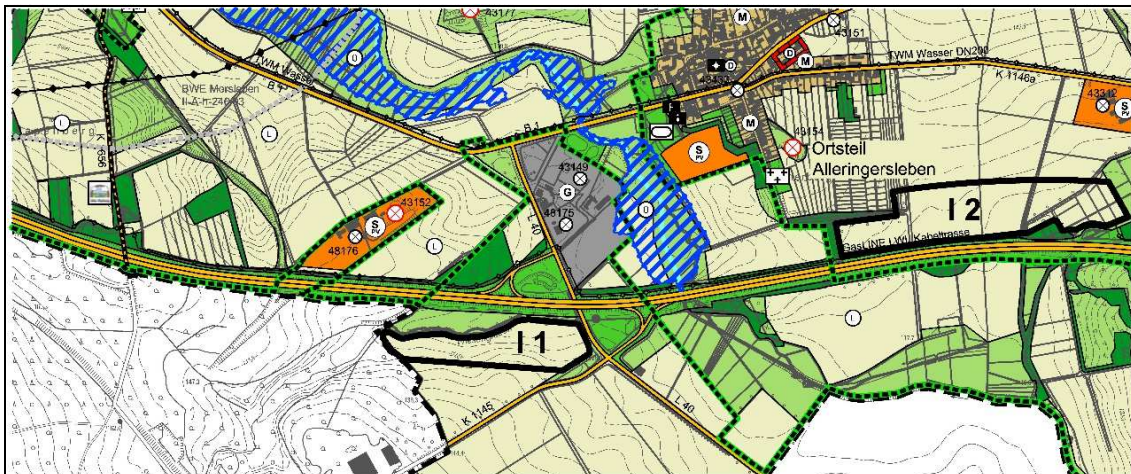
Bewertung der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Erläuterung zu den Kriterien

- 1) optimale Ausnutzung der Sonneneinstrahlung nach Exponierung der Fläche
 - ++ nach Süden stark geneigte Flächen
 - + nach Süden leicht geneigte Flächen
 - o ebene Flächen
 - nach Norden leicht geneigte Flächen oder Verschattung durch Windenergieanlagen
 - nach Norden stark geneigte Flächen oder Verschattung durch Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn
- 2) Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - ++ keine Beeinträchtigung
 - + keine erhebliche Beeinträchtigung
 - o allgemeine kleinräumige Beeinträchtigungen
 - großräumig im Landschaftsbild wahrnehmbare Beeinträchtigungen
 - großräumig im Landschaftsbild wahrnehmbare Beeinträchtigungen in touristisch relevanten Gebieten
- 3) Auswirkungen auf den Naturhaushalt
 - ++ keine wesentlichen Beeinträchtigungen, da versiegelte Flächen
 - + geringe Beeinträchtigungen intensiv genutzter Flächen
 - o allgemeine Beeinträchtigungen
 - Beeinträchtigung höherwertiger Biotoptypen
 - erhebliche Beeinträchtigung hochwertiger Biotoptypen
- 4) Auswirkungen auf den Bodenhaushalt
 - ++ aufgrund von Entsiegelungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung
 - + geringere Auswirkungen, da bereits anthropogen veränderte Böden betroffen sind
 - o allgemeine, kleinflächig wirksame Veränderungen von Böden
 - Betroffenheit von anthropogen nur gering überprägten Böden
 - Betroffenheit von naturnahen Böden, auf denen bisher kein Bodenumbruch erfolgte
- 5) Auswirkungen auf das Landwirtschaft
 - ++ keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen
 - + nur Böden in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten betroffen
 - o allgemeine Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Bodenentzug
 - ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Bodengüte betroffen
 - ackerbaulich genutzte Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft betroffen
- 6) Auswirkungen auf die Ortsentwicklung
 - ++ ortsferne Flächen ohne Naherholungsfunktion
 - + ortsfernere Flächen mit geringer Naherholungsfunktion
 - o ortsnähere Flächen mit geringer Naherholungsfunktion
 - ortsnahe Flächen die auch eine Naherholungsfunktion besitzen
 - ortsnahe Flächen die für eine Ortsentwicklung langfristig zur Verfügung stehen sollen

Die Kriterien für die Auswahl der Standorte wurden gegenüber den bisher verwendeten Kriterien ergänzt, da bei den jetzt untersuchten Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung weitere Belange zu berücksichtigen sind. Dies sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft und Auswirkungen auf die Ortsentwicklung. Einbezogen wurde auch die Ausrichtung der Fläche, da der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen nur zu vertreten ist, wenn auf den Flächen eine optimale Energieausbeute zu erzielen ist.

Flächen in der Gemeinde Ingersleben



[ALK/TK10/10/2013] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-17108/2010

	Exponierung der Fläche	Auswirkung auf das Land- schaftsbild	Auswirkung auf den Natur- haushalt	Auswirkung auf den Boden- haushalt	Auswirkung auf die Landwirt- schaft	Auswirkung auf die Ortsent- wicklung	Gesamt- bewertung
Bewertung der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Erxleben							
Fläche E1	-	-	+	0	--	++	-
Fläche E2	+	-	+	0	--	++	+
Fläche E3	0	-	+	0	--	0	--
Fläche E4	+	-	+	+	--	++	+
Fläche E5	--	-	+	0	--	-	--
Fläche E6	0	-	+	0	--	-	--
Fläche E7	--	-	+	0	--	--	--
Fläche E8	-	-	+	0	--	0	--
Fläche E9	-	-	+	0	--	0	--
Fläche E10	-	-	+	0	--	+	--
Fläche E11	-	-	+	0	--	++	-
Fläche E12	-	-	+	0	--	0	--
Fläche E13	-	-	+	0	--	-	--
Fläche E14	0	-	+	0	--	0	--
Fläche E15	0	-	+	0	--	--	--
Fläche E16	0	-	+	0	--	-	--
Fläche E17	-	-	+	0	--	-	--
Fläche E18	-	-	+	0	--	++	-
Fläche E19	-	-	+	0	--	++	-

Bewertung der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Ingersleben							
Fläche I1	--	-	+	0	--	-	--
Fläche I2	-	-	+	0	--	-	--
Fläche I3	--	--	+	0	--	--	--
Fläche I4	--	--	+	0	--	--	--
Fläche I5	+	-	+	0	--	0	-
Fläche I6	+	-	+	0	--	+	0
Fläche I7	0	-	+	0	--	+	-
Fläche I8	+	--	+	0	--	-	--
Fläche I9	-	-	+	0	--	+	--
Fläche I10	+	--	+	0	--	-	--

In der Gesamtbewertung ist einzuschätzen, dass die Flächen E2 und E4 in der Gemeinde Erxleben eine Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A2 im Vergleich mit den anderen möglichen Flächen aufweisen, wobei die Fläche E4 zu bevorzugen ist, weil hier Aufschüttungsböden aus dem Autobahnbau vorhanden sind. Eingeschränkt geeignet sind weiterhin die Fläche I6 in der Gemeinde Ingersleben. Da die Fläche von einer 380 kV Freileitung gequert wird, besteht hier jedoch ein weiteres Hindernis.